

## Stadt Vetschau/Spreewald

<b>Beschlussvorlage</b> öffentlich	Vorlage-Nr: AZ: Datum: Amt: Verfasser:	<b>BV-StVV-530-18</b> <b>4.2-ro</b> <b>02.10.2018</b> <b>Fachbereich Bau</b> Irena Roggatz				
<b>Beratungsfolge</b>			Anw.	Dafür	Dag.	Enth.
<b>Ortsbeirat des Ortsteiles Laasow</b>						
<b>Ortsbeirat des Ortsteiles Raddusch</b>						
<b>08.10.2018 Ortsbeirat des Ortsteiles Naundorf</b>						
<b>15.10.2018 Wirtschaftsausschuss</b>						
<b>05.11.2018 Ortsbeirat des Ortsteiles Missen</b>						
<b>05.11.2018 Ortsbeirat des Ortsteiles Repten</b>						
<b>05.11.2018 Ortsbeirat des Ortsteiles Stradow</b>						
<b>06.11.2018 Ortsbeirat des Ortsteiles Koßwig</b>						
<b>07.11.2018 Ortsbeirat des Ortsteiles Göritz</b>						
<b>08.11.2018 Hauptausschuss</b>						
<b>16.11.2018 Ortsbeirat des Ortsteiles Ogrosen</b>						
<b>16.11.2018 Ortsbeirat des Ortsteiles Suschow</b>						
<b>29.11.2018 Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald</b>						
<b>Betreff</b> <b>Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Vetschau/Spreewald über die Erhebung von Straßenreinigungs- und Winterwartungsgebühren (Straßenreinigungs- und Winterwartungsgebührensatzung) vom 05.12.2014</b>						

### Beschluss:

#### **Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Vetschau/Spreewald über die Erhebung von Straßenreinigungs- und Winterwartungsgebühren (Straßenreinigungs- und Winterwartungsgebührensatzung) vom 05.12.2014**

Auf Grund der §§ 3, 28 und 64 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr.19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.06.2018 (GVBl. I/18, [Nr.15]), der §§ 1,2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr.08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) sowie des § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15], S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, [Nr.32]) und § 6 der Straßenreinigungssatzung der Stadt Vetschau/Spreewald vom 27.07.2018 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald in der Sitzung am 29.11.2018 folgende Satzung beschlossen:

#### **Artikel 1**

§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz wird wie folgt geändert:

#### **§ 2**

#### **Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Grundstücksseite des Grundstücks entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge), die Straßenart und die Reinigungszeiträume; Festlegungen dazu trifft die Anlage, welche Bestandteil dieser Satzung ist.

Grenzt ein durch die Straße oder den selbständigen Gehweg erschlossenes Grundstück (Hinterliegergrundstück) nicht an diese Straße, so wird an Stelle der Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite zugrunde gelegt. Als der Straße zugewandt im Sinne des Satzes 2 gilt eine Grundstücksseite, wenn sie parallel oder in einem Winkel von weniger als 45° zur Straße verläuft. Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht an diese Straße und weist es im Übrigen keine ihr zugewandte Grundstücksseite auf, so wird die Frontlänge bzw. Grundstücksseite zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung dieser Straße in gerader Linie ergeben würde.

- (2) Wird ein Grundstück von mehreren zu reinigenden Straßen erschlossen, so sind von jeder der erschließenden Straßen entsprechend Absatz 1 die in Betracht kommenden Grundstücksseiten zu ermitteln. Bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt.
- (3) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 1 und 2 werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm einschließlich abgerundet und über 50 cm aufgerundet. Außerhalb der geschlossenen Ortslage werden nur bebaute Grundstücke veranlagt. Nicht zur anrechnungsfähigen Grundstücksseite gehören landwirtschaftliche Nutzfläche Grünland, landwirtschaftliche Nutzfläche Ackerland und Wald im Außenbereich.
- (4) Bei einer 4-wöchentlichen Reinigung der Fahrbahn durch die Stadt beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 bis 3) jährlich:
  - für Straßen, die als Anliegerstraßen, Haupterschließungsstraßen, Hauptverkehrsstraßen, als verkehrsberuhigte Bereiche, Außenbereichsstraßen eingestuft sind **0, 55 Euro**.
- (5) Bei einer 8-wöchentlichen Reinigung der Fahrbahn durch die Stadt beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 bis 3) jährlich:
  - für Straßen, die als Anliegerstraßen, Haupterschließungsstraßen, Hauptverkehrsstraßen, als verkehrsberuhigte Bereiche, Außenbereichsstraßen eingestuft sind **0,34 Euro**.
- (6) Bei einer Reinigung der Fahrbahn nach Erfordernis durch die Stadt beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 bis 3) jährlich:
  - für Straßen, die als Anliegerstraßen, Haupterschließungsstraßen, Hauptverkehrsstraßen, als verkehrsberuhigte Bereiche, Außenbereichsstraßen eingestuft sind **0,14 Euro**.
- (7) Wird die Winterwartung der Fahrbahn durch die Stadt ausgeführt, so beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 bis 3):
  - für Straßen, die als Anliegerstraßen, Haupterschließungsstraßen, Hauptverkehrsstraßen, als verkehrsberuhigte Bereiche, Außenbereichsstraßen eingestuft sind **1,10 Euro**.
- (8) Bei einer 4-wöchentlichen Reinigung der Gehwege (einschl. der gemeinsamen Geh- und Radwege) durch die Stadt beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 bis 3) jährlich:
  - für Straßen, die als Anliegerstraßen, Haupterschließungsstraßen, Hauptverkehrsstraßen, als verkehrsberuhigte Bereiche eingestuft sind **0,84 Euro**.

(9) Wird die Winterwartung der Gehwege (einschl. der gemeinsamen Geh- und Radwege) durch die Stadt ausgeführt, so beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 bis 3):

- für Straßen, die als Anliegerstraßen, Haupterschließungsstraßen, Hauptverkehrsstraßen, als verkehrsberuhigte Bereiche eingestuft sind **0,15 Euro**.

(10) Bei einer 4-wöchentlichen Reinigung der Radwege innerorts durch die Stadt beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 bis 3) jährlich:

- für Straßen, die als Anliegerstraßen, Haupterschließungsstraßen, Hauptverkehrsstraßen, als verkehrsberuhigte Bereiche eingestuft sind **0,38 Euro**.

(11) Die Zugehörigkeit einer Straße zu den in den Absätzen 4, 5, 6, 7, 8, 9 und 10 genannten Straßenarten sowie die Reinigungszeiträume ergeben sich aus der Anlage nach § 2 Abs. 1.

## **Artikel 2**

Die Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Vetschau/Spreewald über die Erhebung von Straßenreinigungs- und Winterwartungsgebühren (Straßenreinigungs- und Winterwartungsgebührensatzung) vom 05.12.2014 tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Vetschau/Spreewald, .....

Bengt Kanzler  
Bürgermeister

## **Anlage**

Straßenreinigungsverzeichnis gemäß § 2 Abs. 1

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald stimmt der beiliegenden Gebührenkalkulation einschließlich des Ausgleichs der Über- und Unterdeckungen für die Jahre 2014- 2017 zu.

## **Beschlussbegründung:**

Die Stadt Vetschau betreibt ab 2019 die Reinigung bzw. Winterwartung auf Fahrbahnen, auf Geh- und Radwegen der öffentlichen Straßen gem. der Straßenreinigungssatzung vom 27.07.2018, Beschluss der StVV vom 28.06.2018. Das Straßeneinigungsverzeichnis, Anlage der Straßenreinigungssatzung, ist ebenfalls Anlage der Ersten Satzung zur Änderung der Straßenreinigungs- und Winterwartungsgebührensatzung.

Die beiliegende Gebührenkalkulation ist Bestandteil des Beschlusses.

Gemäß § 6 (3) KAG für das Land Brandenburg sind die Benutzungsgebühren alle 2 Jahre zu kalkulieren.

Die letzte Kalkulation fand zur BV-STVV-025-14, Sitzung der STVV vom 04.12.2014, statt. Daher erfolgt eine Nachberechnung für die Jahre 2014- 2017.

Für die Kalkulation der Gebühren ab 2019 wurden die Betriebsabrechnungsbögen (BAB) der Jahre 2014 bis einschl. 2017 zugrunde gelegt. Für 2018 liegt noch kein BAB für die Straßenreinigung (STR)/ Winterwartung (WW) vor.

Für die Jahre 2019 und 2020 erfolgt die Vorkalkulation auf der Grundlage der Nachberechnung der Kosten sowie nach den Kosten der in 2018 durchgeführten öffentlichen Ausschreibung für den Vertragszeitraum von 2019 bis einschl. 2022. Die Kosten für die Straßenreinigung und Winterwartung haben sich aufgrund der Angebote in der Ausschreibung erhöht.

Das Gesamtgebührenaufkommen darf gem. § 49(6) Brandenburgisches Straßengesetz 75 vom Hundert der Gesamtkosten der Straßenreinigung im Gemeindegebiet nicht übersteigen.

Kostenüberdeckungen bzw. Kostenunterdeckungen der Benutzungsgebühren für die Straßenreinigung und Winterwartung der Jahre 2014 – 2017 für die Fahrbahnen/Gehwege wurden ermittelt und berücksichtigt (siehe Anlage, Gebührenkalkulation).

Die ermittelten Kostenunterdeckungen waren zu den ermittelten ansatzfähigen Kosten hinzuzurechnen. Dieser jeweils ermittelte Fehlbedarf wurde je zur Hälfte somit für die nächsten zwei Jahre 2019 u. 2020 zu den ansatzfähigen Kosten hinzu gerechnet.

Die ermittelten Kostenüberdeckungen waren von den ansatzfähigen Kosten je zur Hälfte für die Jahre 2019 und 2020 abzuziehen.

Im Ergebnis der Berechnung der Benutzungsgebühren ergeben sich die neuen Gebührensätze.

### Gegenüberstellung derzeitiger und neuer Gebühren 2019

#### 1. Benutzungsgebühren für die Straßenreinigung je m Grundstücksseite

a) Fahrbahn	ab 01.01.2019 in €/m	bis 31.12.2018 in €/m
4-wöchentlich	0,55	0,44
8-wöchentlich	0,34	0,28
nach Erfordernis	0,14	0,17

b) Gehweg	ab 01.01.2019 in €/m	bis 31.12.2018 in €/m
4-wöchentlich	0,84	0,31

c) Radweg	ab 01.01.2019 in €/m	bis 31.12.2018 in €/m
4-wöchentlich	0,38	-

#### 2. Benutzungsgebühren für die Winterwartung je m Grundstückseite

a) Fahrbahn	ab 01.01.2019 in €/m	bis 31.12.2018 in €/m
	1,10	0,80

b) Gehweg	ab 01.01.2019 in €/m	bis 31.12.2018 in €/m
	0,15	4,07

**Finanzielle Auswirkungen:**

<input type="checkbox"/>	NEIN
--------------------------	------

X	JA
Betrag in €:	
Produkt:	545101
Ergebniskonto:	432101, 432103
Finanzkonto:	
Maßnahme:	
Folgekosten bei Investitionen ab 50.000 €:	

X	Mittel sind im Haushalt geplant	Betrag in €:	432101=80.000,00 € 432103=20.000,00 €
---	---------------------------------	--------------	--

<input type="checkbox"/>	Mittel werden bereitgestellt	Betrag in €:	
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Im Rahmen des Budgets <input type="checkbox"/></li> <li>• Als über- oder außerplanmäßige Haushaltsausgabe <input type="checkbox"/></li> <li>Deckung: <input type="checkbox"/> Mehrertrag /-Einzahlung</li> <li style="padding-left: 40px;"><input type="checkbox"/> Minderaufwand /-Auszahlung</li> <li>• Im Rahmen eines Haushaltsnachtrages <input type="checkbox"/></li> <li>• In der folgenden Haushaltsplanung <input type="checkbox"/></li> </ul>		

Anmerkung zu den finanziellen Auswirkungen Fachbereich Finanzen:

Keine weiteren Anmerkungen

--

Sachbearbeiter

Sachgebietsleiter

Fachbereichsleiter

Bürgermeister